Satzung des 1. Dart Club Schwerte 1988 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "1. Dart Club Schwerte 1988 e.V." und hat seinen Sitz in Schwerte.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, den Dartsport zu fördern.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt oder Austritt zu den Sportverbänden beschließen. Satzung und Ordnungen des Landesdartverbandes sind in ihren jeweiligen Fassungen für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar bindend.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern.

Jeder der für Ligaspiele gemeldet wird, egal in welchem Verband, wird als ordentliches oder außerordentliches aktives Mitglied geführt und hat dementsprechend seinen Beitrag zu entrichten. Ein passives Mitglied hat grundsätzlich die gleichen Rechte wie ein aktives Mitglied, nur nimmt es, außer bei Vereinsfeiern und Vereinsversammlungen, nicht an den Vereinsaktivitäten teil.

Für Personen, die schon in einem anderen Verein Mitglied sind, ist auch eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich. Der Erwerb einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt ebenfalls, wie bei der aktiven und passiven ordentlichen Mitgliedschaft, durch den Beitritt der einzelnen Person.

Aktive außerordentliche Mitglieder dürfen nur in der Dortmunder Liga am Spielbetrieb teilnehmen und müssen dementsprechenden Beitrag bezahlen.

Obwohl außerordentliche Mitglieder im Vergleich zu ordentlichen Mitgliedern, nicht dieselben Rechte und Pflichten besitzen, bedarf es gewisse "Mindestrechte", die dem außerordentlichen Mitglied nicht verwehrt werden dürfen.

Hierzu gehören hauptsächlich:

das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung (ohne Stimmrecht) sowie das Minderheitsrecht nach § 37 BGB.

Letzteres gibt der Minderheit von Vereinsmitgliedern das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen (sog. außerordentliche Mitgliederversammlung) und diese auch, falls notwendig, gegen den Willen des Einberufungsorgans (meist der Vorstand) zu erzwingen. Ein solches Recht darf nicht durch eine Satzung ausgeschlossen werden

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristisch unbedenkliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger setzt die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Unterschrift wirksam.

Ab dem 01.01.2023 werden Neuaufnahmen nur dann zugelassen, wenn eine Einzugsermächtigung ausgestellt wird. Ist der Bewerber dazu nicht bereit, wird die Mitgliedschaft verweigert.

§ 7 Rechte und Pflichten aus dem Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Ausnahmen, siehe § 5
- c) Aufwendungsersatz
 - Die Mitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung, können die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder, für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - das Ansehen des Vereins zu wahren
 - Satzung und Ordnungen des Vereins und der Verbände einzuhalten
 - die festgelegte Aufnahmegebühr und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Beiträge

- a) Die Art und Fälligkeit der Beitragszahlungen, werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Änderungen dieser Beitragsordnung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.
- b) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- c) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Ausscheiden aus dem Verein den vollen Beitrag, je nach Art der Mitgliedschaft, bis zum Tag des Ausscheidens zu entrichten. Außerdem verpflichten sie sich, alle Ausgaben, die dem Verein für die Zeit der Mitgliedschaft zu Gunsten ihrer Person entstanden sind, in voller Höhe zurückzuzahlen.
- d) Bei Mitgliedern die zwei Monate ihre Beitragszahlungen nicht geleistet haben, ruhen bis zur Begleichung ihrer Beiträge, alle Mitgliedsrechte.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

§ 10 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt / Ausschluss

- a) Das Ende der Mitgliedschaft durch Austritt, kann zum 30.06. und zum 31.12. erklärt werden. Der Austritt muss jeweils mit einer Frist von vier Wochen per Brief oder E-Mail erklärt werden. Bei nicht fristgerecht eingegangener Austrittserklärung, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch jeweils um sechs Monate. Während dieser sechs Monate muss mindestens der passive Vereinsbeitrag gezahlt werden!
- b) In besonderen Fällen, kann an den Vorstand schriftlich ein Ausnahmeantrag gestellt werden, der dann darüber berät, ob er der vorzeitigen Kündigung zustimmt. Mit dem Termin dieser Kündigung, würden die noch folgenden Beitragszahlungen entfallen. Alle ausstehenden Forderungen, wie Beiträge, usw., sind frühzeitig zu erfüllen! Sollten die noch ausstehenden Forderungen eine Woche vor dem Tag der Kündigung nicht erfüllt sein, wird die Kündigung unwirksam
- c) Mit der Übergabe des Kündigungsschreibens an den Vorstand, verliert das Mitglied sein Stimmrecht.
- d) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,
 - bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - bei grob unsportlichem Verhalten
 - bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge, trotz dreifacher Mahnung
 - bei Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
 - bei anderen Vereinsschädigendem Verhalten
- e) Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung des Mitgliedes, der Vorstand in einer geheimen Abstimmung. Die Entscheidung des Vorstandes ist für das betreffende Mitglied bindend und kann nicht angefochten werden.

§ 11 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern.
 Über Anzahl und Aufgabengebiete entscheidet die Mitgliederversammlung bei den Neuwahlen des Vorstandes
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. wobei jeweils zwei gemeinschaftlich als Vertreter fungieren.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse
- d) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 350.- Euro belasten, ist der Vorstand befugt. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 350.- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig, mit Ausnahme von Zahlungen, die für den Spielbetrieb im NWDV notwendig sind
- e) Der/ Die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alle Buchungen sollten bargeldlos über das Vereinskonto abgewickelt werden. Jede Abbuchung muss das Datum, den Verwendungszweck, so wie den Betrag und die Mehrwertsteuer enthalten.
- f) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- g) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.
- h) Spendenbescheinigungen dürfen nur von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen
- b) Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per E-Mail oder durch Aushang im Vereinsheim einzuladen.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung hat gemäß § 13 Absatz b) zu erfolgen.

§ 14 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder haben im Rahmen der Versammlung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Handzeichen.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen.
 Die Kassenprüfer/innen müssen die Vereinskasse und die Bücher zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen und bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen aber mindestens fünfzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Jedes Mitglied kann sich und sein Stimmrecht, durch eine von ihm ausgestellte Vollmacht, von einem anderen Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied nur eine Vollmacht auf sich übertragen lassen kann.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes fordern.

§ 16 Niederschriften

- a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter/in der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- b) Die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer innerhalb von vier Wochen zu verfassen und dem Vorstand auszuhändigen

§ 17 Vereinsauflösung

- a) Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigte Mitglieder. Sind diese nicht anwesend, muss binnen eines Monats eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, auf der die Auflösung des Vereins mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- b) Die Mitglieder ernennen bei dem Beschluss über die Auflösung zwei Liquidatoren. Die Befugnisse des Vorstandes enden mit der Wahl der Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Caritasverband der Stadt Schwerte

§ 18 Datenschutzerklärung

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Wir haben und werden die nachfolgend genannten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person für die nachgenannten Zwecke wie beschrieben verarbeitet/en:

1. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Verein sowie im Rahmen der Teilnahme am

Spielbetrieb der Landesfachverbände (LSB, NWDV, Dortmunder Stadtliga) verarbeitet.

- 2. Folgende personenbezogene Daten haben und werden wir zu Ihrer Person verarbeitet/en:
 - a. Geschlecht
 - b. Vorname, Nachname
 - c. Geburtsdatum
 - d. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
 - e. E-Mailadresse und Telefonnummern (Festnetz und Mobilnummer)
 - f. Datum des Vereinsbeitritts
 - g. Bankverbindung (IBAN)
 - h. sportliche Einsätze
- 3. Die Daten wurden und werden bei Ihnen unmittelbar im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhoben.
- 4. Die Ihre Person betreffenden Datenkategorien:

Geschlecht, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Einsätze wurden und werden für Zwecke der Lizenzerteilung und im Rahmen des Spielbetriebes an die folgenden Landesfachverbände weitergeleitet: (LSB, NWDV, Dortmunder Stadtliga)

- 5. Ihre Bankdaten wurden und werden gemeinsam mit Ihrem Namen, dem Verwendungszweck und dem Forderungsbetrag an die Sparkasse UnnaKamen zum Zwecke des Lastschrifteinzugs weitergeleitet.
- 6. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 1. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien 2 a, c, d und f gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt. Die Daten der Kategorien e und g werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht
 - 2. Die Datenkategorien **b und h** werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Archivierung der Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
- 7. Ihnen stehen unter den in den jeweiligen Artikeln genannten Voraussetzungen folgende Rechte zu:
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO